

SATZUNGEN DES OSTWESTFÄLISCHER TURNGAUES e. V.

I. Name und Zweck des Turngaues.

§ 1

Diejenigen Leibesübungen treibenden Vereine oder Abteilungen aus Ostwestfalen, die diese Satzungen anerkennen, bilden den **Ostwestfälischen Turngau**, der am 05. Oktober 1947 in Altenbeken gegründet wurde.

Der Ostwestfälische Turngau ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes e. V., hat seinen Sitz in Bad Lippspringe und ist beim Amtsgericht in Paderborn eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Turngaues ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch die Pflege von Leibesübungen – insbesondere des Turnens, des Volksturnens, des Spielens, der Gymnastik, des Volkstanzes, des Schwimmens, des Wanderns, des Schillaufes auf breitester Grundlage als eine Mittels der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräftigung unseres Volkes, vornehmlich der Jugend und der Pflege deutscher Art.

Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Das Gaugebiet kann in Turnbezirke eingeteilt werden, wenn es zweckmäßig erscheint.

II. Mitgliedschaft.

§ 4

Die Mitgliedschaft im Ostwestfälischen Turngau hat jeder Verein oder jede Abteilung schriftlich beim Gauvorstand zu beantragen. Die vom Turngau herausgegebene Mitgliederbestandserhebung ist dem Antrag beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Gauvorstand.

Mit der Zusendung der Gausatzungen gilt die Aufnahme als vollzogen.

Der Vorstand des Westfälischen Turnerbundes ist die Berufungsinstanz.

III. Verwaltung und Leitung.

§ 5

Zur Verwaltung und Leitung des Turngaues sind berufen:

1. Der Gauvorstand
2. Der Gauturnausschuß
3. Der Gauturntag.

IV. Gauvorstand

§ 6

An der Spitze des Turngaues steht der Gauvorstand. Er wird gebildet aus:

1. Dem I. Gauvertreter
2. Dem II. Gauvertreter
3. Dem Gauschriftwart
4. Dem Gaukassenwart
5. Dem Gauoberturnwart
6. Dem Gaupresse- und Kulturwart

Der unter 1. Genannte ist Vertreter des Turngaues im Sinne des § 26 des BGB.

Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Die Bezirksvertreter gehören dem Gauvorstand als Beisitzer an.

§ 7

Die Aufgaben des Gauvorstandes sind:

1. Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten auf dem Gebiete der Leibesübungen.
2. Vorbereitung der Gauturntage und Ausführung ihrer Beschlüsse.
3. Vorbereitung und Durchführung aller Gauveranstaltungen
4. Verwaltung der Kassen, des gesamten Vermögens und gegebenenfalls aller Stiftungen.

§ 8

Der Gauvorstand trifft nach Bedarf zusammen. Er muß zusammen treten, wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung beim Gauvertreter oder beim Gauschriftwart beantragen. Die Einladung muß 10 Tage vorher ergangen sein.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

V. Gauturnausschuß

§ 9

Zum Gauturnausschuß gehören:

Als Leiter der Gauoberturnwart, ferner die Fachwarte für Männer-, Frauen-, Jugend-, Kinder- und Volksturnen, für Spiele, Wintersport, Schwimmen und Vertreter der Bezirke.

VI. Gauturntag

§ 11

Der Gauturntag wird gebildet aus:

1. Dem Gauvorstand
2. Dem Gauturnausschuß
3. Den Abgeordneten der Vereine.

Jeder Verein kann für je 50 beitragspflichtige Mitglieder und darunter einen Abgeordneten entsenden. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme.

§ 12

Ordentliche Gauturntage werden möglichst in den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres abgehalten, außerordentliche durch den Gauvorstand. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Gauvereine einen solchen beantragt. Ein Gauturntag ist ordnungsmäßig einberufen, wenn die Einladung mindestens 3 Wochen vorher mit der Tagesordnung durch Rundschreiben oder Fach- oder Tagespresse bekannt gegeben wird. Anträge für die Tagesordnung müssen 2 Wochen vor dem Gauturntag in Händen des Gauvorstandes sein.

Anträge, die verspätet oder während des Gauturntages eingehen, können nur mit Billigung der Mehrheit des Gauturntages zur Beratung und Abstimmung kommen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(Ausnahme siehe § 15)

§ 13

Der Gauturntag gliedert sich in folgende Aufgaben:

1. Feststellung der anwesenden Abgeordneten
2. Entgegennahme aller Berichte
3. Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung durch die Kassenprüfer
4. Beratung und Beschlußfassung der gestellten Anträge
5. Wahl des Gauvorstandes, des Gauturnausschusses und der Kassenprüfer
6. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Gaubeiträge
7. Satzungsänderungen
8. Verschiedenes

§ 14

Die Prüfung der Gaukasse obliegt dem Verein, der den Gauturntag übernommen hat. Die Kassenprüfer dürfen keine Gauvorstands- oder Gauturnausschußmitglieder sein.

§ 15

Satzungsänderungen kann nur der Gauturntag beschliessen, wenn Anträge auf der Tagesordnung stehen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/5 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 16

Für die Zahlung von Gaubeiträgen an den Gaukassenwart sind maßgebend die bei der letzten Bestandserhebung festgestellten Mitgliederzahlen.

Der Gaubeitrag beträgt für Jugendliche unter 18 Jahren die Hälfte, für Kinder unter 14 Jahren ein Viertel des Satzes wie für Erwachsene.

VII. Ausschluß und Berufung

§ 17

Vereine, die der Satzung zuwider handeln, können vom Gauvorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden. Innerhalb von 4 Wochen kann gegen diesen Beschluß Berufung eingelegt werden, die für den nächsten Gauturntag auf Tagesordnung zu setzen ist. Letzte Berufungsinstanz ist der Bundesvorstand des Westfälischen Turnerbundes bzw. der Bundesturntag. (siehe § 19 der Bundessatzung!)

§ 18

Der Gauehrenrat bestehend aus 5 Mitgliedern, die in langjähriger turnerischer Tätigkeit Erfahrung haben und den I. Gauvertreter zu ihren Sitzungen einladen, regeln Streitigkeiten innerhalb der Gauvereine.

Berufungsinstanz ist der Bundesehrenrat gemäß § 20 der Bundessatzung.

VIII. Ehrungen

§ 19

Der Gauvorstand kann Ehrungen vornehmen an Männern und Frauen des Gaus, die sich für die Förderung der Leibesübungen verdient gemacht haben.

IX. Auflösung des Turngaues

§ 20

Die Auflösung des Ostwestfälischen Turngaues kann nur mit 2/3 Stimmen-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten, die abstimmungsberechtigt sind, auf einem Gauturntag geschehen. Im Falle einer Auflösung geht das nach Berichtigung etwaiger Schulden übrigbleibende Gauvermögen in den Besitz des Westfälischen Turnerbundes über mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zwecken zuzuführen.

Beschlossen auf dem Gauturntag in Altenbeken am 18. April 1948.

gez. Heinrich Müller
I. Gauvertreter
Bad Lippspringe

gez. Anton Stelte
Gauschriftwart
Padeborn

gez. Konrad Trienens
Gaukassenwart
Paderborn.